

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 18 (1926)

Heft: 3

Artikel: Die Entwicklung der gesetzlichen Wasserkraft- und Elektrizitätsförderung in der Republik Oesterreich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920417>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Es besteht Einverständnis darüber, dass auf den Wasserwegen, die unter die Zuständigkeit einer internationalen Kommission fallen, das Uebereinkommen weder das Recht, selbst Ausführungsbestimmungen zu diesem Ueber-einkommen aufzustellen, das die internationale Kommission aus eigenen Befugnissen besitzt, noch auch die Verpflichtungen berühren kann, die ihr aus den Verträgen, den Uebereinkommen und den Schiffahrtsakten, die ihre Rechtsordnung bestimmen, erwachsen.

2. Es besteht Einverständnis darüber, dass das Ueber-einkommen keineswegs die Rechte und Verpflichtungen berührt, die sich für die Vertragsstaaten aus dem Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der in Registertonnen aufgestellten Eichscheine ergeben.

3. Es besteht Einverständnis darüber, dass vorläufig die Eichscheine, die gemäss den Vermessungs- und Berechnungsvorschriften des Abkommens zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom Jahre 1913 ausgestellt wurden, in dem Bereich der Dienststellen, in denen die Eichung augenblicklich nach diesen Vorschriften vorgenommen wird, den zu den Bedingungen des Uebereinkommens und seiner Anlage ausgestellten, gleichgeachtet werden sollen. Falls nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren, gerechnet vom 1. Oktober 1926, die Staaten, die solche Eichscheine ausstellen, nicht auf diesen Vorbehalt verzichtet haben, wird eine neue Konferenz zur Prüfung der Frage einberufen.

4. Es besteht Einverständnis darüber, dass jeder Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet am 1. Oktober 1926 Abgaben, denen die Registertonne zu Grunde gelegt ist, auf die Schiffahrt erhoben werden, im Augenblick der Zeichnung des Uebereinkommens oder seiner Beitrittserklärung verlangen kann, dass die solchen Abgaben unterworfenen Binnenschiffe vorläufig mit einem auf Registertonnen lautenden Eichschein versehen sind. In diesem Falle wäre ein solcher Eichschein von den Behörden dieses Staates als den von ihm nach dem gleichen System ausgestellten gleichzuachten. Kann ein solcher Eichschein nicht vorgelegt werden, so kann der betreffende Staat eine ergänzende Eichung vornehmen.

5. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Vertragsstaaten den in den Artikeln 2 und 5 des Uebereinkommens erwähnten Verpflichtungen nur insoweit nach-

zukommen haben, wie sie an einer internationalen Schiff-fahrt beteiligt sind.

6. Es besteht Einverständnis darüber, dass jeder Vertragsstaat im Augenblick der Zeichnung des Uebereinkommens oder seiner Beitrittserklärung verlangen kann, dass im Falle der Neueichung eines Schiffes, das ursprünglich von seinen eigenen Behörden geeicht war, den ursprünglichen, unzerstörbaren Zeichen, wenn sie nicht lediglich den Zweck hatten, die erfolgte Eichung festzustellen, ein unzerstörbares, gleicharmiges Kreuz hinzugefügt wird, dass diese Hinzufügung der in Artikel 10 der Anlage zu dem Ueber-einkommen vorgeschriebenen Entfernung gleichgeachtet werden soll, dass die alten Eichplatten anstatt entfernt, mit einem Kreuz versehen, und dass die alten Eichplatten, falls neue angebracht werden, auf der gleichen Höhe wie die neuen und neben denselben angebracht werden sollen.

In vorstehendem Falle werden die in Artikel 5, Abs. 3 und in Artikel 6 des Uebereinkommens vorgesehenen Mitteilungen ebenfalls an das ursprüngliche Eintragungsamt gerichtet.

Dieses Protokoll soll dieselbe Wirkung und Dauer haben wie das an dem gleichen Datum gezeichnete Uebereinkommen, als dessen Bestandteil es anzusehen ist.

Zu Urkund dessen usw. . . .

Ausgefertigt zu Paris am 27. November 1925.

Die Konferenz hat vom 20. bis 27. November 1925 getagt. Sie hat ein Uebereinkommen betreffend die Eichung der Binnenschiffe angenommen.

Die Konferenz hat ferner folgendem Wunsch Ausdruck gegeben:

«Die Konferenz bittet den Beratenden und Technischen Ausschuss des Völkerbundes zum Studium der Verkehrswege und des Transitverkehrs, möglichst vor dem 1. Oktober 1926 ein einheitliches Muster für Eichscheine vorzubereiten, das allen, an der Konferenz beteiligten Staaten zugestellt werden soll. Die Konferenz empfiehlt, bis die nach diesem Muster ausgestellten Eichscheine in Kraft treten, den vorgedruckten Text der von den Vertragsstaaten ausgestellten Eichscheine in französischer und deutscher sowie in der Landessprache abzufassen, falls letztere Sprache weder die französische noch die deutsche ist.»

Zu Urkund dessen usw. . . .

Das Gesamtvorkommen ausbauwürdiger Großwasserkräfte von mindestens je 1000 PS auf dem Gebiete des heutigen Oesterreich kann mit rund 1,700,000 PS im Jahresmittel veranschlagt werden. Bis zum Kriegsende im Jahre 1918 waren davon kaum 10 Prozent ausgebaut. Diese Rückständigkeit kann bei einer reichen Wirtschaft, wie der altösterreichischen, nur in Unverständnis und einer von Sonderinteressen diktierten Einstellung ihren Grund gehabt haben.

Schon in der Zeit der Gründung der Republik Oesterreich, unter dem Eindruck einer geradezu katastrophalen Kohlennot, kam mit elementarer Wucht die Erkenntnis zum Durchbruch, daß neben der Förderung der allzu spärlich verbliebenen Kohlenvorkommensreste eine der wichtigsten Voraussetzungen des Wiederaufbaues in der Ausnützung der reichlich vorhandenen Wasserkräfte zur Gewinnung elektrischer Energie bestünde. Aber schon bei dem damals noch verhältnismäßig günstigen Geldstande war man sich darüber klar, dass diese Zwecke ganz gewaltige, nur im Wege der Kapitalsassoziationen aufbringbare Mittel erforderten, und daß ein Erfolg in dieser Richtung

Die Entwicklung der gesetzlichen Wasserkraft- und Elektrizitätsförderung in der Republik Oesterreich.

Mitgeteilt vom Oesterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-wirtschaftsamt (W. E. W. A.) - Wien.

Durch die Zerreibung des alten Staates wurde die Volkswirtschaft der neu entstandenen Republik Oesterreich von ihren bis dahin ausgenützten Energiequellen abgeschnitten. Die Kohlenschätze des früheren Oesterreich, auf die auch die Industrie des jetzigen Oesterreich in organisch gewordener Verbindung eingestellt ist, alle nennenswerten Steinkohlevorkommen und 97 Prozent der früher zur Verfügung gestandenen Braunkohlenlager, fielen außerhalb des durch den Friedensvertrag von St. Germain geschaffenen Gebietsumfanges.

Es mußte als besonders günstige Fügung angesehen werden, dass die Ausnützung der reichen, aber nur zum geringsten Teil gehobenen Kraftschätze, die Oesterreich in seinen Alpenwässern zur Verfügung stehen, einen wohl schwierigen, aber dennoch aussichtsreichen Ausweg aus diesen beengenden Verhältnissen bot.

nur dann erreichbar wäre, wenn ein angemessenes Erträgnis der angelegten Gelder dauernd gewährleistet werden könnte.

Man bezeichnete vom damaligen Standpunkt aus jenes Uebermaß der Baukosten, das sich infolge der damaligen Preisverhältnisse gegenüber früheren normalen ergab, als „verlorenen Bauaufwand“, wobei es dahingestellt bleiben mag, inwieweit man damals Geldentwertung und Preissteigerung ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach voneinander zu unterscheiden wusste.

Mit dem Gesetze vom 15. Juli 1920 über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen, B. G. Bl. Nr. 313, sollte den Unternehmungen die Möglichkeit geboten werden, die Mehrkosten, die aus der unverzüglichen Durchführung von hierher gehörigen Investitionen zu gewärtigen waren, im Laufe der darauf folgenden 5—10 Jahre steuerfrei abzuschreiben.

Man glaubte, daß mit dem Zeitpunkte der Herausgabe des Gesetzes die österreichische Krone bereits auf dem Tiefstande angelangt sei, und daß längstens nach 10 Jahren wieder „normale“, d. h. vor allem stabilisierte „Preisverhältnisse“ eingetreten sein würden.

Die Erhöhung der Selbstkosten der Energieerzeugung, die als Wirkung, der wegen der „Tilgung des verlorenen Bauaufwandes“ über das Maß der natürlichen Abnützung hinausgehenden Abschreibungen eintreten müßte, hoffte man kompensieren zu können einerseits durch die gewährte Steuerfreiheit dieser Abschreibungsmehr beträge, andererseits durch ein Verzögern der Strompreisverbilligung im Vergleich zu der Besserung der Krone zu erwartenden allgemeinen Preissenkung.

Ein Jahr nach Ablauf der vom Steuerpflichtigen innerhalb der obigen Grenzen selbstgewählten Tilgungsfrist sollte steuerbehördlich unter Beziehung von Sachverständigen festgestellt werden, ob die Abschreibungen tatsächlich nur in einem solchen Ausmaße vorgenommen worden sind, dass der Wert der Anlagen gerade den Herstellungskosten entspricht, die im Zeitpunkte der „normalen Preisgestaltung“ entstanden sein würden. Dieser Wert sollte dann als der normale, einer richtigen kaufmännischen Bewertung entsprechende, anzusehen sein. Falls die Abschreibungen das vorbeschriebene Ausmaß überstiegen, sollte eine Nachbesteuerung eintreten.

Fast möchte man in diesem Gedanken die erste Dämmerung der Goldbilanz im Dunkel der damaligen Inflation erblicken.

Volkswirtschaftlich bot dieses Gesetz zweifellos den Vorteil, einen Anreiz zur Beschleunigung der

in Betracht kommenden Investitionen zu geben, um die damalige Wirtschaftskrise durch Behebung der lärmenden Kohlennot zu überwinden. Staatsfinanziell bedeutete die in Betracht gezogene Begünstigung keinen Ausfall, da ohne ihre Gewährung an eine Investitionstätigkeit nicht zu denken gewesen wäre.

Das Gesetz selbst war abgestellt auf Investitionen in den Jahren 1920 bis einschliesslich 1924. Lange vor Ablauf dieses Termes trat aber an die Stelle der stillschweigend vorausgesetzten Besserung des Geldwertes sein rapider Verfall in der Inflationszeit. Hand in Hand damit nahm die Passivität der Handelsbilanz zu, vorwiegend infolge der — wenn auch ihrer Menge nach noch immer ungenügenden, so doch geldmässig, insbesondere durch die Währungsunterschiede, — immer mehr ins Gewicht fallenden Kohleneinfuhr.

Ungenügende Ausfuhr infolge der durch den Kohlenmangel bedingten Drosselung der Erzeugung und übermässige Einfuhr erforderten bald neue gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung des Wasserkraftausbaues, denn die Frage des Ersatzes der mineralischen Brennstoffe war zu einem der Angelpunkte des Problems der Verbesserung der volkswirtschaftlichen Lage Oesterreichs geworden. Obgleich Wasserkraft-Elektrizitätswerke der Natur der Sache nach unbedingte Sicherheit der Kapitalsanlage verbürgen, mußte doch, soweit es in der Macht des Staates lag, zur Erleichterung der Verantwortung für die Beschaffung der großen Baukapitalien volle Sicherheit dafür geschaffen werden, dass die aufzunehmenden Schulden verzinst und getilgt werden könnten. Dazu war vor allem notwendig, die Steuerlasten, die infolge der Einbeziehung der an die Obligationäre zu leistenden Zinsenbeträge in die Bemessungsgrundlage der Erwerbssteuer — zumal infolge der Zuschläge der umlageberechtigten Gebietskörperschaften — eine außerordentliche Höhe erreichten, auf ein erträgliches Maß herabzusetzen, damit möglichst große Summen zur Abschreibung des „verlorenen Bauaufwandes“ erübrigt würden, ohne die Strompreise in wirtschaftsschädlicher Weise erhöhen zu müssen.

Das Eingreifen der Gesetzgebung erfolgte zunächst durch das Wasserkraftförderungsgesetz vom 13. Juli 1921 — B. G. Bl. Nr. 409 —.

Die Gesetzgebung stand dabei vor der schwierigen Aufgabe, der Eigenart des damals noch vorherrschenden finanziellen Aufbaues der Großunternehmungen für den Wasserkraftausbau, wonach einem verhältnismässig bescheidenen Aktienkapital ein außerordentlich hohes Obligationskapital gegenüberstand, Rechnung zu tragen und die

Auffassung der österreichischen Steuergesetzgebung zu berücksichtigen, die im allgemeinen keinen Unterschied machte, ob die erforderlichen Kapitalien in Formen aufgenommen wurden, die zu einem Gesellschafts- oder zu einem Schuldverhältnisse führten. Außerdem mußte bei der noch immer angenommenen Möglichkeit späterer Ermäßigung der Anlagekosten den damals Wasserkraftwerke erstellenden Unternehmungen die Konkurrenzfähigkeit gegenüber etwa später unter günstigeren Investitionsbedingungen auftretenden Werken gewahrt werden.

Nun bestand allerdings schon auf Grund des bereits erwähnten Gesetzes über Steuerbegünstigungen aus Anlass volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen die Möglichkeit beschleunigter steuerfreier Abschreibung des sogenannten „verlorenen Bauaufwandes“. Da aber dieses Gesetz unter gewissen Umständen eine nachträgliche Korrektur und rückwirkende Nachversteuerung vorsah, ergab sich für den Fall der Aufbringung eines grossen Teiles des Anlagekapitales in verlosbaren Schuldverschreibungen die Gefahr, daß die für die Kapitalstilgung reservierten Beträge späterer steuerlicher Erfassung ausgesetzt wären, was ebenfalls verhütet werden mußte.

Der Ausweg wurde durch die Spezialgesetzgebung gefunden, und zwar in der Weise, daß die Erwerbssteuer während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen, längstens aber auf die Dauer von 50 Jahren durch Ausscheidung von $\frac{4}{5}$ der Schuldzinsen aus der Besteuerungsgrundlage auf ein durchaus erträgliches Ausmaß herabgedrückt wurde. Ungeachtet dieser teilweisen Ausscheidung wurden die Zinsenerträge ganz von der Rentensteuer befreit. Ferner wurde der „verlorene Bauaufwand“ von vornherein, und ohne ihn einer nachträglichen Ueberprüfung zu unterwerfen mit 75 Prozent der Anlagekosten festgesetzt. Hiedurch wurden die Unternehmungen in die Lage versetzt, ihren Haushalt einzurichten entsprechend einer Herabsetzung der Steuer durch Abzugsnoten, die in den ersten drei bis fünfzehn Betriebsjahren in der Gesamthöhe von $\frac{3}{4}$ der Anlagekosten zulässig sein sollten.

Auch auf dem Gebiete der Stempel- und Rechtsgebühren wurde der Bau leistungsfähiger Wasserkraftelektrizitätswerke durch Gewährung weitgehender Befreiungen erleichtert. Da nennenswerte Gebührenlasten sich nur aus Anlaß der Gründung und nicht im Zusammenhang mit dem späteren Geschäftsbetriebe ergeben, erfüllte die nicht nur auf den Zeitraum bis zum Ablauf des dritten Betriebsjahres ausgedehnte, sondern auch den ganzen der Betriebseröffnung vorangehenden Zeitraum umfassende gesetzliche Befrei-

ung von den Stempel- und Rechtsgebühren für Gesellschaftsverträge, Aktienemissionen, Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, Erwerbung von Liegenschaften, dinglichen Rechten und Wasserrechten, Eintragungen im Grundbuch usw. vollkommen ihren Zweck.

In die Begünstigungen wurden in erster Linie Großkraftwerke mit einer Mindestleistung von 5000 Brutto-PS während 6 Monaten des Jahres einbezogen; in der Ueberzeugung, daß hierdurch am sichersten einem Raubbau in der Ausnutzung der Wasserkräfte vorgebeugt würde, bei dem nur der voraussichtlich einträglichste Teil — z. B. eine besonders günstige Gefällsstufe — ausgebaut wird, der Rest aber unbenutzt bleibt. Nur ausnahmsweise, das heißt dort, wo nach amtlichem Gutachten die Belieferung eines bestimmten Gebietes durch ein Großkraftwerk in absehbarer Zeit nicht in Frage käme, konnte im Falle wirtschaftlicher Notwendigkeit die Begünstigung auch kleineren Werken zugewendet werden. Eine besondere Ausnahme wurde nur zu Gunsten von Wasserkraft-Elektrizitätswerken der Gemeinden bis zu einer Jahresmittelleistung von 100 Brutto-PS gemacht, um die Ausnutzung von Wasserkräften — wenn auch nur von örtlicher Bedeutung — im allgemeinen Interesse der Stromversorgung zu fördern.

Der Umstand, daß ein Werk etwa in wasserarmer Zeit einen Teil seines Strombedarfs auf kalorischem Wege erzeugte, oder daß zur Ausnutzung anderweitig nicht verwendeter elektrischer Kraft nebenbei ein anderes Unternehmen betrieben würde, sollte nach dem Gesetze der Berücksichtigung keinen Eintrag tun.

Zeitlich wurde die Begünstigung auf Bauangriffnahmen zwischen dem 1. Januar 1919 und dem 31. Dezember 1924 abgestellt, um eine möglichst rasche Inangriffnahme des Ausbaues der Wasserkräfte herbeizuführen.

Das Wasserkraftförderungsgesetz traf, entsprechend seinem Zwecke, in erster Linie die Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu unterstützen, Vorsorge, daß seine sonst dem Ermessen des Finanzministers anheimgestellten Begünstigungen nur jenen Unternehmungen zugute kämen, welche Strom gewerbsmäßig an dritte Personen abgeben, während Eigenanlagen, die nach privatwirtschaftlichen Beweggründen zur Selbstversorgung dienen, von Begünstigungen auf Kosten der Allgemeinheit ausgeschlossen wurden.

Das Gesetz sah auch die Möglichkeit der Gewährung einer ausnahmsweisen, nur unter ganz besonderen Sicherungen gewährbaren Zinsgarantie durch den Bund vor.

Schon kurze Zeit nach Inkrafttreten des Was-

serkraftförderungsgesetzes ergab sich aber die Notwendigkeit seiner Abänderung, die durch die Wasserkraftförderungsgesetz-Novelle vom 17. Februar 1922, B. G. Bl. Nr. 113, erfolgte.

Die Möglichkeit der Unterbringung von festverzinslichen Schuldverschreibungen wurde immer geringer, je weiter die Inflation überhandnahm. Man mußte dazu übergehen, das Anlagekapital nicht mehr überwiegend in Darlehensform aufzunehmen, sondern die Wasserkraftausbauten vorwiegend mit Aktienkapital zu finanzieren. Für diesen Unternehmungstyp waren jedoch die Begünstigungen des Wasserkraftförderungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung nicht von entsprechender Wirksamkeit, wie sie auch nachgerade nicht immer als genügend angesehen wurden, um einen entsprechenden Anreiz zum Ausbau der Wasserkräfte zu bieten. Es wurde daher bei Novellierung des Gesetzes die Möglichkeit geschaffen, daß der Finanzminister einzelnen Wasserkraftunternehmungen gegebenfalls auch die volle Steuerfreiheit gewähren könnte, wenn besonders wichtige volkswirtschaftliche Gründe dafür sprächen.

Die große Bedeutung des Ausbaues der Wasserkräfte für die Industrie und damit für die Volkswirtschaft von ganz Oesterreich trat immer klarer hervor. Die Liberalität in der Gewährung von Steuerbegünstigungen für die Wasserkraftunternehmungen wurde gestützt durch die Erwagung, daß eine erhöhte industrielle Tätigkeit dem Staate und den umlageberechtigten Gebietskörperschaften den unmittelbaren Steuerentgang reichlich wieder hereinbringen würde.

Eine besondere Berücksichtigung wurde bei der Novellierung des Wasserkraftförderungsgesetzes öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen zugesichert, insbesondere auch Unternehmungen solcher Art, welche die Leitung oder Verteilung der von einer im Sinne dieses Gesetzes begünstigten Unternehmung erzeugten elektrischen Energie besorgen.

Die Leistungen auf dem Gebiete des Wasserkraftausbaues in Oesterreich während der durch das Wasserkraftförderungsgesetz bemessenen Frist des Baubeginnes von Anfang 1919 bis Ende 1924 müssen, gemessen an der verzweifelten Anfangssituation, an den geradezu ärmlichen Verhältnissen des neuen Staates, an den Hemmnissen, die vorerst unüberwindlich schienen, und an der Tatsache, daß eine nennenswerte Interessenahme des Auslandskapitals erst vom zweiten Halbjahre 1923 an merklich hervortrat, als geradezu erstaunlich bezeichnet werden.

In dieser Periode wurden, ausschlaggebend begünstigt durch die Wirksamkeit des Wasserkraftförderungsgesetzes, nicht weniger als 60 Großwasserkraftanlagen mit zusammen 178,100 PS Jahresmittelleistung und einer größtmöglichen Jahresarbeit von rund 950 Millionen kWh in Bau genommen und im Gesamtdurchschnitt zu 75 % fertiggestellt, sowie rund 3100 km Hochspannungsleitungen ausgebaut.

Schon vor Ablauf der Baubeginnsfrist des Wasserkraftförderungsgesetzes und seiner Novelle war man sich darüber klar geworden, daß hauptsächlich infolge der inzwischen erfolgten Stabilisierung des Geldwertes wesentliche gesetzliche Bestimmungen unzeitgemäß geworden waren. Deshalb erschien auch eine einfache Fristerstreckung für den Baubeginn über den 31. Dezember 1924 hinaus nicht zureichend, um die Förderung des Wasserkraftausbaues von Gesetzes wegen neu zu beleben. Zu dem kam noch, daß die formelle Fassung der Wasserkraftförderungsgesetzgebung dem Auslandskapital wegen ihrer Unbestimmtheit niemals vollkommen entsprochen hatte und nunmehr auch inhaltlich umso weniger entsprechen konnte, als wesentliche Voraussetzungen der Fassung nicht mehr bestanden. Unter der starken Belastung der Gestehungskosten durch den emporgeschnellten Zinsfuß gestaltete sich der Kapitalsdienst immer schwieriger. Die im Wasserkraftförderungsgesetz eingeräumten forcierten Abschreibungen hatten ihre Anwendbarkeit verloren, da sie Strompreise ergeben hätten, bei denen für Wasserkraftanlagen die durch inzwischen erzielte Fortschritte der Heiz- und Dampfturbinentechnik immer mehr verschärfte Konkurrenz mit Wärmekraftwerken während der Zeit der Kapitalstilgung ganz unmöglich geworden wäre.

Man mußte sich vor Augen halten, daß der Wasserkraftstrompreis in ausschlaggebender Weise von dem unter Hochspannung stehenden Zinsfuß des Leihkapitales beeinflußt wird, während der Kalkulationsexponent der kalorisch erzeugten Energie der Kohlenpreis ist, der sich gegenwärtig in rückläufiger Bewegung befindet, und daß früher bestandene wesentliche Hemmungen des kalorischen Betriebes: staatliche Zwangsbewirtschaftung der Kohle, Transport- und Valutaschwierigkeiten usw. längst behoben waren.

Diese Tatsachen zeigten sich in immer deutlicher merkbaren Verzögerungerscheinungen beim Wasserkraftausbau. Das Eingreifen der Gesetzgebung wurde immer dringender notwendig und erfolgte schließlich mit dem Elektrizitätsgesetz vom 3. März 1925 — B. G. Bl. Nr. 149 —, das als Rahmengesetz

seinen meritorischen Inhalt durch die **Vollzugsvorschrift vom 8. Mai 1925, B. G. Bl. Nr. 154**, erhielt.

Das Elektrizitätsförderungsgesetz brauchte nicht mehr auf die in der Wasserkraftförderungsgesetzgebung bis dahin vorausgesetzten Zufallserscheinungen der Inflationszeit Rücksicht zu nehmen und konnte der erfolgten Stabilisierung des Geldwertes durch konkrete Begünstigung der Ertragswirtschaft der im Laufe der Jahre 1925 und 1926 neu zu errichtenden Elektrizitätswerke in weitestem Maße Rechnung tragen.

Die relativ kurze Befristung des Baubeginnes verleiht nur dem staatlichen Interesse Ausdruck, der Ausführung der Wasserkraftprojekte einen kräftigen Impuls zu geben.

Mit Rücksicht auf den durch die Bauinangriffnahme von weiteren vier Großwasserkraftanlagen mit zusammen 45,300 PS Jahresmittelleistung und 340 Millionen kWh größtmöglicher Jahresarbeit, sowie von rund 700 km Hochspannungsleitungen im Jahre 1925 dokumentierten Erfolg wird übrigens diese Befristung höchstwahrscheinlich eine Erstreckung erfahren, damit sich der nützliche Einfluß dieses Gesetzes auf die weitere Beteiligung in- und ausländischen Kapitals an der österreichischen Wasserkraftaktion voll auswirken könne.

Das Elektrizitätsförderungsgesetz ist, frei von Hemmungen fiskalischer Natur, in unzweideutiger, allen berechtigten privatwirtschaftlichen Interessen verständnisvoll entgegenkommender Weise den für die staatliche Hilfeleistung einzig gangbaren Weg der Steuer- und Gebührenbegünstigung bis zum Ende, d. h. bis zur Steuer- und Gebührenbefreiung gegangen.

Die Steuerbefreiung besteht in der Befreiung von der Körperschaftssteuer, jener Form der Erwerbssteuer, der alle Körperschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gemeinwirtschaftliche Anstalten und Unternehmungen des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden) und alle anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen unterworfen sind und die des Reingewinnes (bis zu 25 Prozent) erfaßt und wegsteuert.

Während jedoch in der Wasserkraftförderungsgesetzgebung der Bundesminister für Finanzen nur ermaehigt war, die seinem Ermessen anheimgestellten Steuer- und Gebührenbegünstigungen einzuräumen, wodurch eine die Kapitalsbeschaffung hemmende Unsicherheit darüber entstand, ob und in welchem Zeitausmaß die Begünstigung erreicht werden könnten, ist nach dem Elektrizitätsförderungsgesetze die Befreiung von der Körperschaftssteuer auf die Dauer von 20 Jahren nach Betriebsbeginn gesetzlich gewährleistet:

1. allen Großkraftwerken, d. s. solche Stromlieferungsunternehmungen, die elektrische Energie aus Wasserkräften mit einer Mindestleistung von 5000 Brutto-PS während 6 Monaten des Jahres erzeugen, wenn besonders wichtige volkswirtschaftliche Gründe dafür sprechen. Die angegebene Mindestleistung kann in einer Anlage oder in mehreren zusammengehörigen Anlagen erzielt werden, sofern bei diesen die Ausnützung einer Gefällsstrecke oder mehrerer benachbarter Gefällsstrecken nach einem einheitlichen Plane erfolgt. Die Befreiung bezieht sich auch auf die Leitung und Verteilung der gewonnenen Energie, wenn die Unternehmung sie neben der Energieerzeugung besorgt.

2. Allen von Gebietskörperschaften betriebenen Stromlieferungsunternehmungen, welche die Leitung oder Verteilung der von einer begünstigten Unternehmung erzeugten Energie besorgen, für diesen Strombezug.

3. Allen von Gebietskörperschaften zum Zwecke der Belieferung ihres Gebietes errichteten Stromlieferungsunternehmungen, die elektrische Energie mit einer Leistung von mindestens 2000 Pferdestärken aus im Inlande gewonnener minderwertiger Kohle erzeugen.

Weiters ist nach dem Elektrizitätsförderungsgesetz diese Steuerbefreiung anwendbar:

4. Auf Stromlieferungsunternehmungen, welche die Erzeugung von elektrischer Energie mittelst Ausnützung der Wasserkraft in einem kleineren als dem unter 1 bezeichneten Umfange betreiben dann, wenn sie ein Gebiet mit elektrischer Energie versorgen, das von einem Großkraftwerk in absehbarer Zeit in wirtschaftlich zweckentsprechender Weise nicht wird beliefert werden können.

Der Bundesminister für Finanzen kann aber auch die Befreiungen gewähren:

5. Wasserkraftelektrizitätswerken von Gemeinden bis zu einer Jahresmittelleistung von 100 Brutto-PS.

6. Stromlieferungsunternehmungen, welche die Leitung oder Verteilung der von einer im Sinne dieses Gesetzes begünstigten Unternehmung erzeugten Energie besorgen, für diesen Strombezug.

Der Bundesminister für Finanzen ist schließlich auch ermächtigt, die vorgesehenen Steuer- und Gebührenbefreiungen zuzuerkennen:

7. Stromlieferungsunternehmungen, die elektrische Energie aus im Inlande gewonnener minderwertiger Kohle oder inländischer Abfallkohle, im ersten Falle mit einer Leistung von mindestens 2000, im letzteren von mindestens 1000 PS erzeugen, zur Versorgung eines Gebietes, das von einem Wasserkraftwerk in absehbarer Zeit in wirtschaftlich zweckentsprechender Weise mit elektrischer Energie nicht versorgt werden kann.

Sowohl die Gewährung als auch die Aufrechterhaltung der Steuer- und Gebührenbefreiungen sind in allen vorangeführten Fällen an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Die Befreiungen dürfen zunächst nur dann gewährt werden, wenn der Baubeginn der Stromlieferungsunternehmung in die Zeit zwischen dem 1. Januar 1925 und 31. Dezember 1926 fällt und der Bau gehörig fortgesetzt wird.

Der Umstand, dass zur aushilfsweisen Unterstützung des Wasserkraftwerkes oder zur Spitzendeckung Elektrizität auf anderem Wege gewonnen, oder dass zur Ausnützung anderweitig nicht verwendeter elektrischer Kraft nebenbei ein anderes Unternehmen betrieben wird, steht der Befreiung nicht im Wege. Das Elektrizitätsförderungsgesetz betont ausdrücklich, daß sich die Befreiung auch auf solche Aushilfs- und Spitzendeckungswerke erstreckt.

Die von Gesetzes wegen gewährte Steuerfreiheit tritt jedoch im allgemeinen für jedes Jahr außer Kraft, in dem die Unternehmung es unterläßt, Abschreibungen oder Hinterlegungen in Sonderrücklagen vorzunehmen, die während des zwanzigjährigen Zeitraumes der Steuerfreiheit bei Wasserkraftwerken mindestens fünfundzwanzig, bei Leitungs- und Verteilungsunternehmungen mindestens vierzig und bei Wärmekraftwerken mindestens fünfzig Prozent der gesamten Anlagekosten der steuerfreien Stromlieferungsunternehmung betragen müssen. Während des ersten Jahrzehntes der Steuerfreiheit dürfen die Abschreibungen (Hinterlegungen in Sonderrücklagen) hinter dem Mindestausmaße zurückbleiben und auf die einzelnen Jahre beliebig verteilt werden gegen Nachholung der rückständigen Abschreibungen (Hinterlegungen) innerhalb des zweiten Jahrzehntes unter gleichmäßiger Verteilung auf dessen einzelne Jahre.

Die primäre Bedeutung der gesetzlichen Regelung des Abschreibungsvorganges ist selbstverständlich fiskalischer Natur. Der Staat will, so wie er es auch schon vorher durch individuelle Entscheidungen tat, verhindern, dass die schon einmal gewährte Steuerbefreiung dadurch künstlich ausgedehnt werde, daß Abschreibungen, die der Natur der Sache nach während der steuerfreien Zeit hätten bewirkt werden sollen, willkürlich in die nachfolgende steuerpflichtige Epoche verlegt werden und dann die Besteuerungsgrundlage zu Unrecht schmälern.

Die Erneuerungsrücklagen gewinnen aber sekundär auch die Bedeutung von Prämien der vom Unternehmen in sich abgeschlossenen Versicherung gegen die Riske: „Abnützung und Veralzung“, die unter allen Umständen früher oder spä-

ter eintreten. Als solche müssen die Hinterlegungen und Sonderrücklagen eine gewisse Höhe haben, soll die „Versicherung“ als Unterversicherung nicht wertlos werden. Das zu verhüten liegt auch im Interesse des Staates, der die Unternehmungen unter allen Umständen ihrer eminenten volkswirtschaftlichen Bestimmung erhalten wissen will. Die Gewährleistung der angemessenen Abschreibung wahrt aber unmittelbar auch das Interesse der Gläubiger und Aktionäre, denen die Sachwerte für ihre Forderungen haften, und die davor geschützt werden, daß etwa indirekt eine den Strompreis drückende Verschleuderung der Substanz aus Absichten unlauterer Konkurrenz erfolgen könne.

Dem Zweck des Gesetzes entsprechend, eine genügende Rentabilität neu zu errichtender Wasserkraftelektrizitätswerke herbeizuführen, tritt die Steuerfreiheit selbstverständlich für jedes Jahr außer Kraft, in dem ohnehin ein befriedigendes geschäftliches Ergebnis in deutlich erkennbarer Weise hervortritt.

Die obere Grenze des steuerfreien Ertragsnisses entspricht auch hochgespannten Ansprüchen. Sie wird vom Gesetze, bzw. von der Vollzugsvorschrift in großzügiger Weise erst dann als überschritten angesehen, wenn das Unternehmen mehr abwirft, als notwendig ist, damit neben den Abschreibungen (Hinterlegungen in Sonderrücklagen) in dem generell festgesetzten oder etwa sonst noch angemessen erscheinenden Ausmaße die Betriebskosten (einschließlich der Kosten des Betriebsstoffes), die Obligations-, Hypothekar- und sonstigen Passivzinsen gedeckt und für die Geschäftsjahre bis einschließlich 1937 ein Gewinnanteil der Aktionäre (Gesellschafter, Genossenschaft) von 12 % und in späteren Jahren eine unter Berücksichtigung der dann herrschenden Gewinnanteil- und Zinsfußverhältnisse, jedoch mit nicht weniger als 10 % zu bestimmende Quote ausgeschüttet werden kann.

Die in das steuerfreie Ertragnis einrechenbaren Abschreibungen, Betriebskosten, Obligations-, Hypothekar- und sonstigen Passivzinsen sind also in keiner Weise n a c h o b e n begrenzt. Es wird nur verlangt, daß diese Posten den allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen entsprechen. Diese Begrenzung des bis einschließlich 1937 der Steuerfreiheit unschädlichen Gewinnanteiles der Aktionäre (Gesellschafter, Genossenschaft) und das Versprechen, für die späteren Jahre diesen Gewinnanteil zeitgemäß, aber nicht mit weniger als 10 % zu bestimmen, entspricht sogar für österreichische Verhältnisse bei einer pupillarsichereren Anlage, wie es die Wasserkraftinvestition in unvergleichlicher Weise ist, einer Rekordverzinsung.

In noch höherem Maße gilt das für das valutastarke Ausland, dessen Verzinsungsaussichten bei Kapitalsanlagen gleicher Bonität im eigenen Lande wesentlich geringer sind.

Das Gesetz sieht jedoch selbst im Falle des Mehrertrages davon ab, etwa die Steuerfreiheit vollkommen außer Kraft zu setzen. Es toleriert wohl nicht den Mehrertrag, es sagt auch nicht, daß nur dieser Mehrertrag zur Besteuerungsgrundlage zu machen ist, aber es wird zugestanden, daß die vorzuschreibende Steuer samt Zuschlägen diesen Mehrertrag nicht überschreiten dürfe.

Entsprechend der Einstellung des Gesetzes, die Elektrifizierung der Gesamtwirtschaft zu fördern, bildet auch das Kriterium der vollkommenen oder doch überwiegenden „Energieabgabe an Dritte“ eine wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Steuerfreiheit.

Abgabe an Dritte liegt dann nicht vor, wenn Stromerzeugungs- (Leitungs- und Verteilungs-) unternehmung und Stromverbraucher wirtschaftlich identisch sind.

Als überwiegend an Dritte erfolgt gilt, nach der Vollzugsvorschrift nur jene Abgabe, die — nach Abzug der Energieverluste bei der Fortleitung von der Erzeugungsstätte bis zum Verbraucher und der zum Betriebe von Hilfseinrichtungen der eigenen Kraftwerksanlage dienenden Energiemengen — wenigstens 55 % der nutzbar verwendeten elektrischen Energie umfaßt.

Damit wird aber in sehr glücklicher Form die Entstehung einer Art von Stromlieferungsunternehmungen begünstigt, die innerhalb dieses ihnen hauptsächlich eigentümlichen Tätigkeitsbereiches auch industriellen Eigenzwecken dienen können.

Strommengen, die eine Leitungs- und Verteilungsunternehmung von einer Stromerzeugungsunternehmung bezieht und weitergibt, sind nicht nur gegenüber der Leitungs- und Verteilungsunternehmung, sondern auch gegenüber der Stromerzeugungsunternehmung als von den letzten Abnehmern verbraucht zu behandeln. Die von Gebietskörperschaften für öffentliche und Versorgungszwecke der Bevölkerung abgegebenen Energiemengen gelten immer als an Dritte abgegeben. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies auch für Elektrizitätsgenossenschaften.

Eine grundlegende Verschiedenheit gegenüber dem alten Wasserkraftförderungsgesetz weist das neue Elektrizitätsförderungsgesetz schließlich darin auf, daß in ihm eine Steuerbegünstigung für die kalorische Energieerzeugung nicht bloß für Spitzendeckungs- und Aushilfsanlagen, sondern auch für Stromlieferungsunternehmungen schlechtweg vorgesehen ist, die die elektrische Energie aus inländischer minderwertiger Kohle und inländischer Abfallkohle erzeugen.

Diese Erweiterung der gesetzlichen Begünstigungsbasis, die naturgemäß auch zur Verallgemeinerung des Titels „Wasserkraftförderungsgesetz“ auf „Elektrizitätsförderungsgesetz“ geführt hat, wurde vorgenommen, um der Zusammenarbeit von Wasserkraft und heimischer Braunkohle entgegenzukommen, und aus der Erwägung, daß in einem neu zu schaffenden Förderungsgesetz alles Platz zu finden habe, was einen Verbrauch an vollwertigem oder aus dem Auslande eingeführtem Brennstoff einzuschränken vermöchte. Dazu gehört aber natürlich nicht nur die möglichst reiche Verwendung von Wasserkraft, sondern auch die planwirtschaftliche Verwendung jener inländischen Brennstoffe, mit denen man sonst nichts anzufangen wüßte, und die für die Volkswirtschaft verloren gingen, weil sich der Transport vom Fundorte zum Verwendungsorte wegen ihres geringen Heizwertes, ihrer geringen Widerstandsfähigkeit, wegen zu großen Aschen- und Wassergehaltes usw. nicht rentieren würde.

Damit aber der Hauptzweck des Gesetzes, den Ausbau der Wasserkraftaktion zu fördern, durch die Konkurrenz von Kohlenwerken nicht gefährdet werde, ist die neue, die Errichtung von kalorischen Werken immerhin begünstigende Bestimmung des Elektrizitätsförderungsgesetzes mit allen nur möglichen den Begünstigungsvorrang der Wasserkraftanlagen sicheren Kautelen versehen. Hierzu gehören vor allem möglichst eindeutige Bestimmungen für die Begriffe „minderwertige Kohle“ und „Abfallkohle“, Vorschriften für die Einrichtung der Förderungsanlage und der Beschickung usw.

Die Gebührenbefreiung des Wasserkraftförderungsgesetzes, d. i. die Befreiung von den skalamäßigsten oder nach Prozenten des Wertes zu entrichtenden Stempel- und Rechtsgebühren, ist vollinhaltlich in das Elektrizitätsförderungsgesetz übergegangen, jedoch mit der wesentlichen Vereinfachung, daß sie zu gewähren ist, sobald die Steuerbefreiung zuerkannt wird.

Das österreichische Elektrizitätsförderungsgesetz hat das Problem gelöst, die für die Konkurrenzfähigkeit von Wasserkraftwerken kritische Anfangsperiode voll wuchtender Kapitalslast und noch im Entwicklungszustand begriffener Absatzverhältnisse zu überbrücken. Einmal über diese Zeitspanne hinaus, hat es mit der Wettbewerbsfähigkeit der Werke keine Schwierigkeit mehr, denn nach durchgeführter Kapitalstilgung ist bei der bis dahin sicher erreichbaren Ausnützungsstufe die Wasserkraftenergieerzeugung jeder anderen Art der Energiegewinnung wirtschaftlich überlegen.

Im Verlaufe der Wasserkraftaktion der Republik Oesterreich, deren erstes Programm die Auf-

bringung einer Jahresmittelleistung von 900,000 PS ist, wurden bis Ende 1925 in Bauangriff genommen 64 Großwasserkraftanlagen mit zusammen 223,400 PS Jahresmittelleistung und rund 1,3 Milliarden kWh größtmöglicher Jahresarbeit. An der Jahresmittelleistung gemessen, waren hiebei die Bundesbahnen mit ungefähr zehn, die Stromlieferungsunternehmungen öffentlichen, gemischt-, gemein- und privatwirtschaftlichen Charakters mit rund siebzig und industrielle Eigenanlagen mit etwa zwanzig Prozent beteiligt.

Der Darstellung der bisherigen Entwicklung der Wasserkraft- und Elektrizitätsförderungs-Gesetzgebung, die allen Wechselfällen der wirtschaftlichen Gestaltung bis zu ihrer jetzigen Konsolidierung gerecht wurde, und aus der Tatsache, daß nebenbei mit dem Elektrizitätswegegesetz vom 7. Juni 1922, B. G. Bl. Nr. 348, ein geradezu vorbildliches Leitungsrecht geschaffen worden ist, kann entnommen werden, daß der Bundesstaat Oesterreich seine Pflicht erfüllt hat, die unternommenen Werke des Wasserkraftausbaues im eigensten Interesse nach Möglichkeit zu fördern und die Initiative der Gebietskörperschaften, sowie der gemischt- und privatwirtschaftlichen Unternehmungen, die mit Wagemut und Entschlossenheit an den Ausbau der Wasserkräfte geschritten sind, nach Kräften zu unterstützen.



Schiffahrtsweg Basel-Bodensee.

Im Anschlusse an den von der Schweiz und Baden 1922 gefaßten Beschuß über die Ausfertigung eines Planes und Kostenanschlages des Schiffahrtsweges Basel-Bodensee und der Bodenseeregulierung und die zwischen der badischen Wasser- und Straßenbaudirektion, dem N. O. S. Schiffahrtsverband und dem eidgen. Amt für Wasserwirtschaft erfolgte Arbeitsteilung sind die Arbeiten in diesen drei Gruppen sofort in Angriff genommen worden und stehen heute vor dem Abschluß.

Baden bearbeitete den Abschnitt Birsfelden-Eglisau und hat seine Vorschläge bereits 1925 bereinigt. Zu mehr schrittweisem Vorgehen sah sich der Nordostschweiz. Schiffahrtsverband auf seinem Abschnitte Eglisau-Schaffhausen veranlaßt. Bisherige Studien hatten hier eine große Zahl von Vorschlägen gebracht, die bald mehr den bestehenden Lokalinteressen dienten, bald mehr großzügig eine Zusammenfassung der Stufen vorsahen. Abwärts Eglisau bestanden durch die bereits eingebauten Wasserwerke und die neuen Konzessionen die wichtigsten Anhaltspunkte über

die Stufeneinteilung; die Projektierung konnte sich mit der Festlegung der Anlagen für Kraftgewinn und Schiffahrt an jeder Stufe begnügen. Eglisau aufwärts waren dagegen diese prinzipiellen Fragen der Stufeneinteilung nicht gelöst, sie gestalteten sich hier infolge der vielen Kombinationsmöglichkeiten und des fehlenden Ausbaues schwierig.

Der zurückgebliebene Stand der Projektierung Eglisau-Schaffhausen machte für den N. O. S. Schiffahrtsverband vorerst die Aufstellung und Ausarbeitung von 3 Varianten notwendig, welche die nächstliegenden Möglichkeiten eines späteren Ausbaues umfassten. Vergleichende Durcharbeitung und Aufzeichnung dieser Vorschläge ermöglichen es, jeden hinsichtlich technischer Eignung für Kraftnutzung, Schiffahrt und finanzieller Konsequenzen kennen zu lernen. Die anschließenden Beratungen zeigten auch die mit diesen Vorschlägen verknüpften Interessen. Eine Einigung konnte erzielt werden an der Thurmündung und bei Rheinau, während beim Rheinfall und der Schaffhauser Strecke aus verschiedenen Gründen die Abklärung noch aussteht.

Die Stadt Schaffhausen ist im Besitze einer Anzahl von Wasserrechten, deren Konzession erst 1960 abläuft und auf denen sie eine eigene Energiepolitik aufbaut. Neben ihren Projekten für ein neues Werk hat die Stadt auch die Verbesserung des Moserdamms in Betracht gezogen, wodurch ein Provisorium geschaffen und Zeit gewonnen würde zur Prüfung einer andern endgültigen Lösung.

Den Ansprüchen der Stadt Schaffhausen stehen gegenüber die von den andern Interessenten in die Diskussion getragenen Gesichtspunkte zu Gunsten des einstufigen Ausbaues Rheinfall-Schaffhausen mit erheblichen technischen und finanziellen Vorzügen. Allgemein volkswirtschaftliche Überlegungen in Verbindung mit einer Würdigung des künftigen Schiffahrtsweges sprechen stark für diese Lösung.

Es ist nicht abgeklärt, wie weit der Rheinfall zur Nutzung herangezogen werden kann, und die Frage offen, wann eine solche Nutzung möglich erscheint. Konzentriert sich das Interesse der Staaten mehr auf diese zweite Lösung, so wird sich Schaffhausen für den ihm auf eigenem Gebiete erwachsenden Ausfall am Rheinfallwerk schadlos halten müssen. Wie und unter welchen Bedingungen kann dies geschehen? Fragen der Energiepolitik des Kantons Schaffhausen (resp. N. O. K.) und der Stadt drängen sich in diesem Falle auf.

Diese komplizierten Verhältnisse ließen in der kurzen Zeit von 1—2 Jahren im Sektor Schaff-